

Kraftfahrzeug-Rechtsschutz - Erweiterte Formel

Allgemeine Bedingungen

SUPPORTER IHRER

MOBILITÄT



Diese deutsche Übersetzung wurde nur zur Information übermittelt und sollte nur als Referenz verwendet werden. Bei Uneinigkeiten bleiben die französische und niederländische Fassung maßgebend.

Vorwort

Struktur des Kfz-Vertrages

Der Vertrag besteht aus zwei Teilen:

1. Die Allgemeinen Bedingungen beschreiben die gegenseitigen Verpflichtungen und den Inhalt der Garantien und der Ausschlüsse, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Rechtsschutzgarantie.
2. Die Besonderen Bedingungen halten die Vertragsangaben fest, die für Sie persönlich gelten sowie die Garantien, die Sie abgeschlossen haben, die Besonderen Klauseln, die auf Sie Anwendung finden, die versicherten Beträge und die Prämien. Sie vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen, auf die sie verweisen wird, und weichen von diesen ab, wenn sie mit ihnen in Widerspruch stehen würden.

Wird in den Besonderen Bedingungen Ihrer Kfz-Versicherung angegeben, dass sie die optionale Kraftfahrzeug-Rechtsschutzgarantie - Erweiterte Formel (nachstehend ‚Rechtsschutzversicherung‘ genannt) abgeschlossen haben? Für diese Rechtsschutzversicherung gelten dann die folgenden Bestimmungen.

Wie finden Sie die Allgemeinen Bedingungen Kraftfahrzeug- Rechtsschutz-Erweiterte Formel?

Das Inhaltsverzeichnis bietet eine Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen des Vertrages und erleichtert das Auffinden eines bestimmten Artikels.

Unter Punkt ‘1.2. Was versteht man unter?’ finden Sie die Definition und den richtigen Umfang einer verschiedener Begriffe, die beim ersten Erscheinen mit einem ‘*’, gekennzeichnet sind.

Informationen oder Schadensfall?

Für etwaige Fragen, Bemerkungen oder Probleme im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienste wenden. Sie werden alles unternehmen, um Ihnen den besten Service zu bieten.

Korrespondenzadresse

Für uns bestimmte Mitteilungen sind nur rechtsgültig, wenn sie an unseren Gesellschaftssitz oder an einen unserer regionalen Sitze in Belgien gerichtet sind.

Für Sie bestimmte Mitteilungen sind rechtsgültig, selbst gegenüber Erben oder Rechtsnachfolgern, wenn sie an die in den Besonderen Bedingungen verzeichnete Anschrift oder an jegliche andere - ggf. elektronische - Adresse gerichtet sind, die uns in der Folgezeit schriftlich mitgeteilt worden ist.

Wenn mehrere Vertragsnehmer den Vertrag unterzeichnet haben, gilt jede Mitteilung, die wir an die durch diese Personen gewählte Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder später an uns mitgeteilt wurde adressieren, für alle Versicherungsnehmer.

Klagen?

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich - unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten - schriftlich wenden an:

AG Insurance AG
Dienststelle Customer Complaints
Bd. E. Jacquain 53, 1000 Brüssel
Tel.: 02 664 02 00
E-mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten:

Ombudsman der Versicherungen
Square de Meeûs 35, 1000 Brüssel
Website: www.ombudsman-insurance.be

Anwendbare Gesetzgebung

Der vorliegende Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung, insbesondere:

- dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen;
- dem Königlichen Erlass vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Kapitel 1. Allgemeine Beschreibung der Rechtsschutzversicherung	5
1.1. Zweck der Rechtsschutzversicherung.....	5
1.2. Was versteht man unter?.....	5
1.3. Geographische Ausdehnung.....	6
Kapitel 2. Welche Leistungen erbringen wir?	7
2.1. Schadenersatzklagen.....	7
2.2. Beistand bei der ersten Vernehmung [auch ‚Salduz-Intervention‘ genannt].....	7
2.3. Strafrechtliche Verteidigung.....	7
2.4. Anfechtung von Verwaltungsstrafen [wie z.B. KVS].....	8
2.5. Die zivilrechtliche Verteidigung.....	8
2.6. Vertragsstreitigkeiten.....	8
2.7. Verwaltungshilfe.....	9
2.8. Die Zahlungsunfähigkeit von Dritten.....	9
2.9. Vorauszahlung auf die Entschädigungen.....	9
2.10. Vorauszahlung auf die Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherungen.....	9
Kapitel 3. Welches ist der Versicherungsumfang der Rechtsschutzversicherung?	10
3.1. Die übernommenen Kosten.....	10
3.2. Der Forderungsübergang.....	10
3.3. Terrorismus.....	10
Kapitel 4. Wie nehmen wir die Interessen des Versicherten wahr?	12
4.1. Die freie Wahl.....	12
4.2. Objektivitätsklausel.....	12
Kapitel 5. Welches sind die Leistungsgrenzen?	13
5.1. Die Leistungsbegrenzung pro Schadenfall.....	13
5.2. Das Ableben eines Versicherten, der unsere Leistungen genießt.....	13
5.3. Ausschlüsse und Verlust der Deckung.....	14
Kapitel 6. Welches sind die Verpflichtungen im Schadensfall?	15
6.1. Verhütungspflicht.....	15
6.2. Die Anzeige.....	15
6.3. Die Zustellung von Informationen.....	15
6.4. Verfahrensentschädigungen.....	15
6.5. Verjährungsfrist.....	15

Kapitel 7. Welches sind die verwaltungstechnischen Bestimmungen?	16
7.1. Kombinierte Policen.....	16
7.2. Die Beschreibung des Risikos.....	16
7.3. Datum des Inkrafttretens und Dauer der Rechtsschutzversicherung.....	17
7.4. Änderungen der Versicherungsbedingungen und/oder der Prämien der Rechtsschutzversicherung.....	17
7.5. Die Zahlung der Prämie.....	17
7.6. Kündigung und Kündigungsmodalitäten Ihrer Rechtsschutzversicherung.....	18
7.7. Die Abtretung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.....	19
7.8. Die Inbetriebnahme nach Aussetzung der Rechtsschutzversicherung.....	19

Kapitel 1. Allgemeine Beschreibung der Rechtsschutzversicherung



1.1. Zweck der Rechtsschutzversicherung

Zweck der Rechtsschutzversicherung ist die Erbringung von Dienstleistungen (Beratung, Inverzugsetzung einer Gegenpartei, Abfassung einer Klage usw.) und die Deckung von Honoraren und Kosten (Sachverständige, Rechtsanwälte, Gerichtskosten usw.), damit ein Versicherter* seine Rechte in einem Rechtsstreit entweder als Beklagter (z. B. bei einer Strafverteidigung) oder als Kläger zur Rückforderung des erlittenen Schadens (z. B. bei einer Schadenersatzklagen oder einem vertraglichen Streitigkeit) geltend machen kann, wie nachstehend näher erläutert.

Unser Ziel ist es, den Streitfall für den Versicherten durch eine gütliche Einigung, d.h. ohne Einleitung eines Verfahrens, zu lösen. Wir* akzeptieren keinen Vorschlag, ohne ihn dem Versicherten zu unterbreiten.

Sollte ein Verfahren erforderlich sein, teilen wir dem Versicherten mit, dass er einen Anwalt seiner Wahl hinzuziehen kann.

1.2. Was versteht man unter?

Sie:

Der Versicherungsnehmer, der den Vertrag unterzeichnet.

Wir:

AG Insurance (abgekürzt AG) AG - Bd E. Jacquain 53, 1000 Brüssel - RJP Brüssel MwSt. BE 0404.494.849 - Belgische Versicherungsgesellschaft zugelassen unter Codenummer 0079, unter Aufsicht der Belgischen Nationalbank, Bd de Berlaimont 14, 1000 Brüssel.

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird die Verwaltung der „Rechtsschutz“-Akten Providis zugetraut. Providis ist eine unabhängige Fachdienststelle innerhalb unserer Gesellschaft.

Versicherte(r):

- Sie selbst;
- Ihre nächsten Verwandten, das heißt Ihr Ehepartner oder Ihr zusammenwohnende Partner, sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Ihre Kinder, sowie die Ihres Ehepartners oder zusammenwohnenden Partners, wenn sie nicht mehr mit Ihnen wohnen, soweit Sie oder Ihr Ehepartner bzw. zusammenwohnende Partner für deren Unterhalt sorgen bzw. sorgt;
- der Eigentümer des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs und des bezeichneten Anhängers;
- der berechnigte Inhaber des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs und des bezeichneten Anhängers;
- der berechnigte Fahrer des versicherten Fahrzeugs;
- der berechnigte Insasse des versicherten Fahrzeugs, der kostenlos befördert wird.

Dritte(r):

jede andere Person als die Versicherten.

Das versicherte Kraftfahrzeug / das versicherte Fahrzeug:

- Ihr Fahrzeug und sein Anhänger, die in den Besonderen Bedingungen bezeichnet sind;
- das einem Dritten gehörende Kraftfahrzeug, der gleichen Kategorie wie Ihres, wenn
 - dieses Ihr Fahrzeug ersetzt, das während einer Dauer von höchstens 30 aufeinanderfolgenden Tagen aus irgendeinem Grund vorübergehend unbrauchbar ist
 - oder gelegentlich von Ihnen oder einem Ihrer Familienmitglieder gelenkt wird.

Verbrechen:

Straftat, die durch die Gesetze mit einer Kriminalstrafe bedroht ist.

Korrektionalisierte Verbrechen:

Straftat, die durch die Gesetze mit einer Kriminalstrafe bedroht ist aber durch das Gesetz, während der strafrechtlichen Ermittlung oder durch das Gericht in die Kategorie des Vergehens geändert wurde, sodass sie nicht mehr vom Assisenhof, sondern vom Korrekionalgericht verhandelt wird.

Vergehen:

Straftat, die durch die Gesetze mit einer Korrektionalstrafe bedroht ist.

Terrorismus:

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

1.3. Geographische Ausdehnung

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gewähren wir Versicherungsschutz in allen Ländern, wo die Pflichtversicherung der Zivilhaftpflicht (Kfz-Haftpflichtversicherung) des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs anwendbar ist.

Kapitel 2. Welche Leistungen erbringen wir?

2.1. Schadenersatzklagen

Wir treten ein, um von einem haftpflichtigen Dritten* eine Entschädigung für Körper- und Sachschäden zu fordern, die der Versicherte infolge eines Ereignisses erlitten hat, in welches das versicherte Fahrzeug* verwickelt ist und das außerhalb eines Vertrages über Leistungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug stattfand.

Wir leisten auch Versicherungsschutz, wenn der Versicherte in bzw. auf das versicherte Fahrzeug ein- bzw. hinaufsteigt, wenn er Gepäck in das versicherte Fahrzeug einlädt oder aus ihm auslädt, wenn er unterwegs Reparaturarbeiten am versicherten Fahrzeug vornimmt oder bei Carjacking des versicherten Kraftfahrzeuges.

Wir leisten auch Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines Ereignisses, in welches das versicherte Fahrzeug verwickelt ist, seinen Schaden als „schwacher Verkehrsteilnehmer“ geltend machen möchte [Kapitels Vbis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Entschädigung gewisser Verkehrsunfallopfer oder aufgrund der Bestimmungen des ausländischen Rechts)]. Die denen des belgischen Rechts entsprechen, geltend machen möchte.

Wenn sich der Versicherte - wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben- auf unsere Intervention berufen kann, leisten wir auch Beistand:

- bei Streitigkeiten mit Ihrem Arbeitsunfallversicherer;
- bei der Einreichung eines Entschädigungsantrags bei der Kommission für finanzielle Unterstützung für Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten.

Wir können die Einleitung eines Verfahrens oder eines Schadenersatzanspruchs ablehnen, wenn aus den eingeholten Auskünften hervorgeht, dass der als haftbar betrachtete Dritte zahlungsunfähig ist.

2.2. Beistand bei der ersten Vernehmung (auch ‚Salduz-Intervention‘ genannt)

Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Sie im Rahmen des Besitzes oder der Nutzung des versicherten Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten und Honorare Ihres Anwalts für die vertrauliche Beratung vor der ersten Vernehmung und die Unterstützung während der ersten Vernehmung bis zu 1.000 Euro, jedoch nur, wenn es sich um Straftaten handelt, die nach dem Gesetz mit einer Freiheitsstrafe (z.B. Gefängnisstrafe) belegt werden.

Wir leisten keinen Versicherungsschutz, wenn das Strafverfahren gegen den Versicherten ein Verbrechen* oder ein korrekionalisierte* Verbrechen betrifft. Bei Vergehen*, bei denen eine Leistung für die strafrechtliche Verteidigung nur im Falle eines endgültigen Freispruchs, einer Einstellung des Verfahrens oder einer Verjährung vorgesehen ist (siehe Punkt 2.3), gilt die Leistung für die vertrauliche Beratung vor der ersten Vernehmung und die Unterstützung während dieser Vernehmung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro auch erst danach im Falle eines endgültigen Freispruchs, einer Einstellung des Verfahrens oder einer Verjährung.

2.3. Strafrechtliche Verteidigung

Wir verteidigen den Versicherten im Strafverfahren, wenn er aufgrund der Benutzung des versicherten Fahrzeugs strafrechtlich verfolgt wird und sich vor einem Ermittlungs- oder Strafgericht verantworten muss:

- bei Verstößen gegen die straßenverkehrspolizeiliche Gesetzgebung oder die Gesetzgebung über Personen- und Guterkraftverkehr, wie z.B.:
 - die Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrsgesetz;
 - die Gesetzgebung für die technische Überwachung;
 - die Gesetzgebung zum Führen des Fahrzeugs;
 - die Gesetzgebung über Lenk- und Ruhezeiten;
 - die Gesetzgebung über die höchstzulässige Masse oder die höchstzulässigen Abmessungen.
- bei Fahrlässige Tötung und fahrlässige körperliche Schädigung. Bei Vergehen, die nicht unter die bereits erwähnten Verstöße fallen, wird die Leistung für den Versicherten nur bei einem rechtskräftigen Freispruch, einer rechtskräftigen Einstellung des Verfahrens oder einer endgültigen Verjährung gewährt (das bedeutet dass die Entscheidung rechtskräftig geworden is).

Wir leisten deswegen Versicherungsschutz, wenn ein Versicherter das versicherte Fahrzeug ohne gültigen Führerschein führt, oder wenn er sich in einem Zustand der Trunkenheit, der strafbaren Alkoholvergiftung oder eines gleichartigen Zustands befindet, der auf den Gebrauch anderer Produkte zurückzuführen ist. Im Falle eines gedeckten Schadensfalls wird der Versicherungsschutz auch dann erworben, wenn der Versicherte in seiner Eigenschaft als zivilrechtliche haftende Person für die Zahlung der Geldstrafe verklagt wird, die gegen seinen Beauftragten oder sein minderjähriges Kind in der Eigenschaft als Fahrer gefordert wird.

Wir leisten auch Versicherungsschutz:

- bei einer Strafvermittlung auf Antrag des Staatsanwalts nach einem o.a. Verstoß;
- bei einem einmaligen Antrag auf Widerruf des Erlöschens des Rechts zum Führen eines Kraftfahrzeugs wegen körperlicher oder geistiger Untauglichkeit zu stellen, wenn dieses Erlöschen aufgrund einer Strafverteidigung ausgesprochen wurde, für die wir Versicherungsschutz geleistet haben.
- bei der Einreichung eines Gnadengesuchs oder eines Gesuchs um Rehabilitierung, wenn der Versicherte aufgrund einer Strafverteidigung, bei der wir interveniert haben, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Wir leisten keinen Versicherungsschutz:

- im Rahmen der Verfolgung von Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen;
- im Rahmen der Modalitäten der verhängten Strafe, z.B. bei Fällen, die vor der Bewährungskommission oder den Strafvollstreckungsgerichten anhängig sind.

2.4. Anfechtung von Verwaltungsstrafen (wie z.B. KVS)

Wir leisten Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro für die Anfechtung einer Verwaltungsstrafe [einschließlich der kommunalen Verwaltungssanktionen, auch KVS genannt] oder im Rahmen einer KVS-Mediation, an dem ein Versicherter in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs beteiligt ist, es sei denn, das Bußgeld beträgt weniger als 250 Euro.

2.5. Die zivilrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen die zivilrechtliche Verteidigung des Versicherten, wenn zwischen dem Versicherten und dem Kfz-Haftpflichtversicherer, der seine Haftpflicht deckt, ein Interessenkonflikt entsteht, wenn ein Dritter auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung eine Entschädigung dem Versicherten gegenüber verlangt infolge eines Ereignisses, in welches das versicherte Fahrzeug verwickelt ist.

Wir leisten keinen Versicherungsschutz wenn der Entschädigungsbetrag niedriger oder gleich hoch ist wie die im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung des versicherten Fahrzeugs vorgesehene Selbstbeteiligung.

2.6. Vertragsstreitigkeiten

Mit Ausnahme der Streitfälle über den Preis der Leistungen oder der angefragten Dienstleistungen und der Streitfälle über die Zahlung der bezüglichen Rechnungen vertreten wir die Belange des Versicherten, die sich aus den Verträgen ergeben, die sich auf das in den Besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug und/oder Anhänger beziehen und vorausgesetzt, daß der Konflikt während der Laufzeit dieses Vertrags entstanden ist, ungeachtet des Zeitpunktes, zu dem diese Ursache zutage getreten ist:

- bei Streitfällen, die mit der Auslegung oder der Anwendung der Kfz-Versicherungsverträge zusammenhängen. Streitfälle bezüglich der Deutung oder Anwendung der Rechtsschutzversicherung sind ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Versicherte bei einem Schadensfall, der im Rahmen einer Insassenversicherung gedeckt ist, unsere Hilfe in Anspruch nehmen für die Festsetzung der Entschädigung, die ihm kraft dieser Verträge zusteht;
- bei Streitfällen mit einem fachlichen Reparateur anlässlich einer mangelhaften Wiederinstandsetzung oder Wartung des Fahrzeugs oder des Anhängers, oder über den Einbau eines Zubehörs in oder auf das Fahrzeug;
- bei Streitfällen mit dem Konstrukteur, Importeur, Händler oder Verkäufer des Fahrzeugs, im Falle eines Ankaufs durch den Versicherten, sowie Streitfälle mit dem Käufer des Kraftfahrzeugs und/oder des Anhängers;
- bei Streitfällen mit einem Vermieter/Entleiher eines Ersatzfahrzeugs wie unter Punkt 1.2. des ersten Kapitels der Rechtsschutzversicherung beschrieben;

- bei Streitfällen mit einem Pannendienst bezüglich der Bergung des Fahrzeugs und/oder Anhänger;
- bei Streitfällen bezüglich des Tankens an einer Tankstelle, oder für Schäden am Kraftfahrzeug die durch das elektrische Aufladen an einer Ladestation entstanden sind;
- bei Streitfällen bezüglich der professioneller Reinigung des Fahrzeuges;
- bei Streitfällen mit dem Betreiber oder Eigentümer eines Parkhauses oder Parkplatzes über die Schäden am Kraftfahrzeug und / oder Anhänger.

2.7. Verwaltungshilfe

Wir vertreten die Belange des Versicherten:

- bei einem verwaltungsrechtlichen Streitverfahren in Belgien bezüglich der Kfz-Zulassung oder der Kfz-Steuer des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs und Anhänger;
- bei einem verwaltungsrechtlichen Streitfall in Belgien bezüglich der technischen Kontrolle des bezeichneten Fahrzeugs und Anhänger;
- bei einem Streitfall bezüglich eines Fahrverbots oder eines Entzugs, einer Beschränkung oder einer Rückgabe des Führerscheins oder begleitete Immobilisierung des bezeichneten Fahrzeugs oder Anhänger, soweit diese Maßnahme nicht Teil einer von einem Gericht verhängten Maßnahme ist [z. B. vorläufiger Entzug des Führerscheins durch die Polizei bei einer Alkoholkontrolle].

Anfechtungen von Verwaltungsstrafen können nur unter Punkt 2.4 fallen.

2.8. Die Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn ein befugter Fahrer mit dem versicherten Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, verursacht von einem gebührend identifizierten Dritten, der aufgrund von Nachforschungen oder durch eine gerichtliche Instanz für zahlungsunfähig befunden wurde, bezahlen wir den Entschädigungsteil zu Lasten dieser Drittperson für die Sachschäden am versicherten Fahrzeuges ggf. erhöht um höchstens 15.000 Euro für den Entschädigungsteil bezüglich anderer Schäden, solange keine private oder öffentliche Anstalt dafür als Schuldner erklärt werden kann.

2.9. Vorauszahlung auf die Entschädigungen

Wenn ein identifizierter Dritter für einen Verkehrsunfall haftet, bei dem der Versicherte unsere Leistung im Rahmen des Schadenersatzklagen in Anspruch nimmt, schießen wir auf Antrag des Versicherten den unbestrittenen Entschädigungsbetrag für Fahrzeugschäden bis zu dem im Sachverständigengutachten genannten Betrag und bis zu 20.000 Euro für andere Schäden vor, sofern die Haftung des identifizierten Dritten und die Leistung des Haftpflichtversicherers des Dritten festgestellt werden.

Durch die Zahlung eines Vorschusses treten wir ein in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegen den haftbaren Dritten und dessen Versicherer, bis zur Höhe des vorgeschossenen Betrages.

Wenn wir den Vorschuss nicht zurückfordern können, oder wenn der Vorschuss zu Unrecht gegeben wurde, wird der Versicherte uns diese Summe auf Aufforderung erstatten.

2.10. Vorauszahlung auf die Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherungen

Wenn im Rahmen eines versicherten Schadensfalls, der identifizierte Dritte, dessen Haftung unanfechtbar begründet ist, die Selbstbeteiligung nach 1 Aufforderung nicht gezahlt hat, wird die im Haftpflichtversicherungsvertrag vorgesehene gesetzliche Selbstbeteiligung von uns vorgeschossen. Durch diese Zahlung treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegen den haftbaren Dritten ein.

Kapitel 3. Welches ist der Versicherungsumfang der Rechtsschutzversicherung?

3.1. Die übernommenen Kosten

Im Rahmen eines gedeckten Schadensfalls übernehmen wir die Zahlung der Kosten und Honorare bezüglich:

- Sachverständigengutachten und Ermittlungen;
- Anwaltsintervention;
- Gerichtsverfahren (einschließlich der Verfahrensentuschung, die der Versicherte zahlen muss), sowie die vernünftig dargelegten Reisekosten mit Eisenbahn (1. Klasse) oder Linienflugzeug und Aufenthaltskosten (Hotelzimmer + Frühstück), wenn das persönliche Erscheinen des Versicherten vor einem ausländischen Gericht angeordnet wird.

Wir übernehmen allerdings nicht:

- die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor Anfrage unseres Einschreitens aufgebracht hat, außer in nachgewiesenen Dringlichkeitsfällen;
- die Strafen, Zuschlagszehntel und Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft.

Im Falle von übertriebenen Kosten- und Honorarrechnungen verpflichtet sich der Versicherte, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über die Kosten- und Honorarrechnungen auszusprechen. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Schadenersatzleistung einzuschränken.

3.2. Der Forderungsübergang

Nach Maßgabe unserer Leistungen treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber haftbaren Dritten ein.

3.3. Terrorismus

Beitritt zur VoG TRIP

In bestimmten Fällen decken wir die von Terrorismus* verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehört unsere Gesellschaft zur VoG TRIP, mit Gesellschaftstiz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu diesem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliard Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschäden“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf den Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss der VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung der Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Unsere Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag zureichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede(r) in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, Ausschluß und/oder zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet - zu den darin beschriebenen Modalitäten - auf Ihren Vertrag Anwendung.

Kapitel 4. Wie nehmen wir die Interessen des Versicherten wahr?

Wir untersuchen gemeinsam die zu treffenden Maßnahmen und unternehmen die notwendigen Schritte zum Erreichen einer gütlichen Einigung. Kein Entschädigungsangebot wird von uns ohne Ihr Einverständnis oder das des betreffenden Versicherten angenommen.

4.1. Die freie Wahl

Wenn ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren berechtigt ist oder jedes Mal, wenn zwischen dem Versicherten und uns ein Interessenkonflikt entsteht, hat der Versicherte die freie Wahl des Anwalts oder jeder anderen Person, die die gesetzlich erforderlichen Qualifikationen hat, um ihn verfahrensmäßig zu verteidigen, zu vertreten oder seinen Interessen zu dienen.

Im Falle eines Schiedsverfahrens, einer Vermittlung oder einer anderen Art der anerkannten außergerichtlichen Konfliktbewältigung steht es dem Versicherten frei, eine Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen, die zu diesem Zweck ernannt wird.

Jedoch trägt der Versicherte im Falle eines ausländischen Verfahrens die zusätzlichen Kosten und Honorare selber, die durch die Wahl eines Anwaltes außerhalb des zuständigen Amtsbereiches entstehen könnten.

Der Versicherte hat das Recht, im Laufe des Verfahrens und ohne zusätzliche Kosten den Anwalt zu wechseln, es sei denn, wenn Missbrauch vorliegt.

Wenn sich die Benennung eines Experten oder Gegenexperten rechtfertigt, kann dieser vom Versicherten frei gewählt werden. Jedoch trägt der Versicherte die zusätzlichen Kosten und Honorare selber, die durch die Wahl eines Experten entstehen könnten, der seinen Beruf im Ausland oder, was im Ausland erstellte Gutachten betrifft, in einem anderen gleichgestellten Verwaltungsbezirk ausübt als der, wo das Gutachten erstellt werden soll.

Wir übernehmen nur die Kosten und Honorare, die infolge der Hinzuziehung eines einzigen Anwalts oder Experten entstehen, es sei denn, dass der Versicherte ohne seinen Willen zur Benennung eines anderen Anwalts oder Experten verpflichtet war.

4.2. Objektivitätsklausel

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und uns über die zur Regelung des Schadensfalls einzunehmende Haltung auftritt, kann der Versicherte, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, ein Gutachten des Anwalts anfragen, der sich mit dem Fall beschäftigt, oder eines Anwalts seiner Wahl, gemäß den Bestimmungen von Punkt 4.1. An dieses Recht wird in unserer schriftlichen Stellungnahme erinnert, die wir dem Versicherten zur Bestätigung unserer Position oder Ablehnung seines Standpunktes zuschicken.

Wenn der konsultierte Rechtsanwalt die These des Versicherten bestätigt, leisten wir ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens den Versicherungsschutz, einschließlich der Kosten und Honorare für die Konsultation.

Wenn dieser Anwalt unseren Standpunkt bestätigt, übernehmen wir die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Konsultation und stellen wir unsere Leistungen ein.

Wenn der Versicherte entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts zu seinen Lasten ein Verfahren einleitet und ein besseres Resultat erzielt als das, das er erzielt hätte, hätte er unseren Standpunkt und den des Anwalts angenommen, leisten wir den Versicherungsschutz und erstatten wir der Kosten und Honorare, einschließlich der Kosten und Honorare für die Konsultation.

Kapitel 5. Welches sind die Leistungsgrenzen?

5.1. Die Leistungsbegrenzung pro Schadensfall

- Wir garantieren unsere Leistung pro Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 Euro, sofern nicht anders angegeben, wie auch in der nachstehenden Tabelle in abgekürzter Form dargestellt:

Leistung	Höchstbetrag unserer Intervention
Schadenersatzklagen [art. 2.1]	75.000 Euro
Beistand bei der ersten Vernehmung [art. 2.2]	1.000 Euro
Strafrechtliche Verteidigung [art. 2.3]	75.000 Euro
Anfechtung von Verwaltungsstrafen [art. 2.4]	15.000 Euro
Zivilrechtliche Verteidigung [art. 2.5]	75.000 Euro
Vertragsstreitigkeiten [art. 2.6]	75.000 Euro
Verwaltungshilfe [art. 2.7]	75.000 Euro
Zahlungsunfähigkeit von Dritten [art. 2.8] - Beschädigung des Fahrzeugs - Sonstige Schade	cf. Sachverständigenbericht 15.000 Euro
Vorauszahlung auf die Entschädigungen [art. 2.9] - Beschädigung des Fahrzeugs - Sonstige Schade	cf. Sachverständigenbericht 20.000 Euro
Vorauszahlung auf die Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherungen [art.2.10]	Betrag der Selbstbeteiligung

Wenn mehrere Versicherte in einen Schadensfall verwickelt sind, müssen Sie* uns den bei der Erschöpfung der Versicherungssumme einzuhaltenden Vorrang angeben.

- Im Zusammenhang stehende Verfahren

Wenn mehr als fünf verschiedene bei uns abgeschlossene Versicherungsverträge einen Schadensfall innerhalb derselben versicherten Angelegenheit melden, dem dieselbe Verletzung, Tatsache oder dasselbe schädigende Ereignis zugrunde liegt, ist unsere maximale Leistung für externe Kosten, Honorare und Entschädigungen für alle diese Rechtsschutz-Akten zusammen auf 1.000.000 Euro begrenzt.

Für die Rechtsschutz-Akten, für die unsere Leistung erworben wird, erfolgt die Verteilung des oben genannten Betrags von 1.000.000 Euro auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels

- basierend auf der Anzahl der Akten, und
- im Verhältnis zu der ursprünglich in den einzelnen Versicherungsverträgen für die betreffende Angelegenheit vorgesehenen Garantiegrenze.

Die zu diesem Zeitpunkt erreichte neue Garantiegrenze darf die ursprünglich im einzelnen Versicherungsvertrag für die betreffende versicherte Sache vorgesehene Garantiegrenze nicht überschreiten.

- Bei von einem Terrorakt verursachten Schäden gelten die Bestimmungen von Artikel 3.3 dieser Bedingungen über den Beitritt zu „TRIP“ und die Zahlungsmodalitäten.

5.2. Das Ableben eines Versicherten, der unsere Leistungen genießt

Wenn ein Versicherter der unsere Leistungen genießt, stirbt, gehen diese auf den Ehepartner oder zu seinem (ihr) zusammenlebenden Lebenspartner über, sofern keine Trennung von Tisch und Bett oder Getrenntleben vorliegt.

In Ermangelung des Ehepartners oder Lebenspartner gehen diese auf seinen (ihren) die geborenen und künftigen Kinder, in Ermangelung von Kindern, auf seinen (ihren) Blutsverwandten in steigender Linie über.

5.3. Ausschlüsse und Verlust der Deckung

5.3.1. Verlust der Deckung

Wir leisten in den nachstehenden Fällen keinen Versicherungsschutz im Rahmen des „Schadenersatzklagen“, wenn wir beweisen, dass

- A. 1. der Schadensfall die Folge eines der folgenden Fälle von eines groben Verschuldens seitens des Versicherten ist:
 - wenn er sich im Trunkenheitszustand, unter strafbarem Alkoholeinfluß oder in einem ähnlichen Zustand infolge der Einnahme anderer Produkte befindet.
- 2. der Schadensfall die Folge der Tatsache ist, dass:
 - das versicherte Fahrzeug von einer Person gelenkt wird, die den Bedingungen der Gesetze und Vorschriften zum Lenken dieses Fahrzeuges nicht genügt;
 - das versicherte Fahrzeug gesetzlich fahruntüchtig ist.
- B. bei einem Schadensfall, das anläßlich eines Streiks, eines Terroraktes oder einer anderen Gewalttat gemeinschaftlichen (politischen, sozialen oder ideologischen) Ursprungs mit oder ohne Aufstand gegen die Staatsgewalt eintritt, falls der Versicherte selbst beteiligt war.

5.3.2. Ausschlüsse

Außerdem wird kein Versicherungsschutz gewährt:

- A. wenn sich der Unfall anläßlich eines Krieges, eines Bürgerkrieges, eines Ereignisses gleicher Art ereignet hat;
- B. bei Schadensfällen, die eintreten während das versicherte Fahrzeug vermietet oder beschlagnahmt ist;
- C. bei Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an einem Wettrennen, einem Geschwindigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb;
- D. wenn der Versicherte den Schaden absichtlich verursacht;
- E. bei Schäden, die auf die Wirkung jeder Eigenschaft von Kernprodukten oder Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen zurückzuführen sind.

Kapitel 6. Welches sind die Verpflichtungen im Schadensfall?

6.1. Verhütungspflicht

Der Versicherte muß alle angemessenen Maßnahmen ergreifen um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und sie zu beschränken.

6.2. Die Anzeige

Wünscht ein Versicherter die Leistung der Rechtsschutz-Garantie in Anspruch zu nehmen, so muß er uns schriftlich, ausführlich und in kürzester Frist benachrichtigen.

6.3. Die Zustellung von Informationen

Der Versicherte ist verpflichtet, uns in kürzester Frist alle Schriftstücke, Belege und zweckdienlichen Angaben zuzustellen, um die Bearbeitung der Akte zu erleichtern und uns über die Entwicklung des Streitfalles auf dem laufenden zu halten.

Die Ladungs- und Klageschriften, und ganz allgemein, alle Gerichtsurkunden müssen uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Übergabe oder Zustellung übermittelt werden.

6.4. Verfahrensentzündungen

Gemäß dem Entschädigungsprinzip müssen die bei Dritten zurückbekommenen Kosten und die Verfahrensentzündung uns zurückgezahlt werden.

6.5. Verjährungsfrist

Gemäß Art. 88 und 89 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen beträgt die Verjährungsfrist für Klagen, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben, 3 Jahre.

Bei Minderjährigen, Entmündigten und anderweitig Handlungsunfähigen beginnt die Verjährungsfrist erst ab dem Tag, an dem sie ihre Volljährigkeit erlangen oder ihre Behinderung aufgehoben wird.

Kommt der Versicherte einer der vorstehend unter 6.1, 6.2, 6.3 oder 6.4 angeführten Verpflichtungen nicht nach, so können wir unsere Leistungen in Höhe des von uns erlittenen Schadens kürzen.

Wir können unseren Versicherungsschutz ablehnen, wenn diese Verpflichtungen in betrügerischer Absicht verletzt worden sind.

Kapitel 7. Welches sind die verwaltungstechnischen Bestimmungen?

7.1. Kombinierte Policen

Die Rechtsschutzversicherung kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie im Rahmen Ihres Kfz-Vertrages die Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Die Kündigung oder Unterbrechung der Kfz-Haftpflichtversicherung hat immer auch die Kündigung der Rechtsschutzversicherung zur Folge.

Wenn wir die Rechtsschutzversicherung kündigen, können Sie Ihren Kfz-Vertrag in vollem Umfang kündigen.

7.2. Die Beschreibung des Risikos

§ 1. Was müssen Sie anzeigen?

Ihre Rechtsschutzversicherung wird auf der Grundlage der von Ihnen erteilten Angaben ausgefertigt. Aus diesem Grund müssen Sie uns genau angeben:

- Beim Abschluß der Rechtsschutzversicherung: alle Umstände, die Ihnen bekannt sind und die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die für unsere Risikoabschätzung wichtig sind.
- Im Laufe der Rechtsschutzversicherung, und innerhalb kürzester Frist: alle neuen Umstände oder die geänderten Umstände, die Ihnen bekannt sind und die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die derart sind, daß sie das versicherte Risiko erheblich und dauernd erschweren können.

§ 2. Wie wird Ihre Rechtsschutzversicherung angepaßt?

Innerhalb eines Monats, ab dem Tag, an dem wir von einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige oder von einer Risikoerschwerung in Kenntnis gesetzt wurden, können wir:

- eine Änderung ihrer Rechtsschutzversicherung vorschlagen:
 - vom Tag, an dem wir von einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige beim Abschluss der Rechtsschutzversicherung in Kenntnis gesetzt wurden;
 - rückwirkend vom Tag der Risikoerschwerung während der Laufzeit der Rechtsschutzversicherung, gleichgültig, ob Sie diese Erschwerung angezeigt haben oder nicht.
- die Rechtsschutzversicherung kündigen, wenn wir den Beweis dafür erbringen, daß wir das Risiko auf keinen Fall versichert hätten.

Wenn Sie den Vertragsänderungsvorschlag ablehnen oder wenn Sie den Vorschlag beim Ablauf einer 1-Monats-Frist, ab dem Erhalt desselben, nicht angenommen haben, können wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn wir die Rechtsschutzversicherung nicht innerhalb der oben genannten Frist gekündigt haben oder keine Änderungen vorgeschlagen haben, können wir uns nicht mehr auf die Fakten verlassen, die uns zu einem späteren Zeitpunkt betreffen werden.

§ 3. Wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Rechtsschutzversicherungsänderung oder die Kündigung in Kraft tritt:

- Übernehmen wir den Schadensfall, falls Ihnen die unrichtige oder unvollständige Anzeige oder die Nichtanzeige einer Risikoerschwerung nicht vorgeworfen werden kann.
- Wenn Ihnen die Verletzung dieser Verpflichtungen jedoch vorgeworfen werden kann, werden wir die vereinbarte Leistung nur entsprechend dem Verhältnis erbringen, das zwischen der effektiv gezahlten Prämie und der Prämie besteht, die hätte gezahlt werden müssen, wenn Sie das Risiko korrekt beschrieben hätten.
- Wenn wir schließlich den Beweis dafür erbringen, daß wir das Risiko keinesfalls versichert hätten, erstatten wir Ihnen nur die Gesamtheit der für das unversicherbare Risiko gezahlten Prämien.

§ 4. Wenn Betrug vorliegt

Sollte eine Unterlassung bzw. unrichtige oder unvollständige Erklärung vorsätzlich erfolgt sein, so daß wir hinsichtlich der Risikobeurteilung irreführt werden:

- bei Abschluß der Rechtsschutzversicherung, ist letzterer von Rechts wegen nichtig;
- während der Laufzeit der Rechtsschutzversicherung, können wir unseren Versicherungsschutz ablehnen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Prämien, die bis zum Zeitpunkt fällig geworden sind, zu dem wir vom Betrug Kenntnis genommen haben, bleiben uns als Schadenersatz geschuldet.

§ 5. Wenn eine Verminderung der Gefahr vorliegt

Wenn die versicherte Gefahr erheblich und dauernd vermindert ist, und zwar derart, daß wir, wenn die Verminderung beim Vertragsabschluß vorgelegen hätte, die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, werden wir die Prämie ab dem Tag, an dem wir von der Gefahrenminderung verständigt worden sind, verhältnismäßig verringern. Werden wir innerhalb eines Monats nachdem Sie einen Antrag auf Prämienermäßigung gestellt haben über die neue Prämie nicht einig, so steht es Ihnen frei, den Vertrag zu kündigen.

7.3. Datum des Inkrafttretens und Dauer der Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt und für die dort angegebene Dauer in Kraft. Sie sollte ein Jahr nicht überschreiten.

Die Rechtsschutzversicherung wird dann stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, es sei denn, eine der Parteien kündigt sie spätestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Periode.

7.4. Änderungen der Versicherungsbedingungen und/oder der Prämien der Rechtsschutzversicherung

Wenn wir die Versicherungsbedingungen und/oder den Tarif abändern, können wir diese Abänderungen ab dem nächsten jährlichen Fälligkeitstag anwenden, nachdem wir Sie mindestens 4 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag entsprechend informiert haben. In diesem Fall können Sie die Rechtsschutzversicherung bis 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum kündigen.

Wenn wir Ihnen diese Änderungen weniger als 4 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitsdatum mitteilen und Sie damit nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, die Rechtsschutzversicherung innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung zu kündigen.

7.5. Die Zahlung der Prämie

§ 1. Zu zahlender Betrag

Sie müssen den auf der Zahlungsaufforderung genannten Prämienbetrag einschließlich Steuern, Beiträgen und Kosten zahlen.

§ 2. Zahlungszeitpunkt

Die Prämie ist jährlich und im Voraus nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

§ 3. Rückzahlung der gezahlten Prämie

Wenn die Rechtsschutzversicherung im Laufe des Versicherungsjahres endet, wird Ihnen die anteilige Prämie für die Zeit nach der Beendigung des Vertrags zurückgezahlt.

§ 4. Nichtzahlung der Prämie

Wenn Sie die Prämie bei Fälligkeit nicht bezahlen, erhalten Sie eine erste Mahnung. Wenn die Prämie nicht spätestens 20 Tage nach Versand dieser Mahnung bezahlt wurde, wird eine zweite Mahnung verschickt, bei der wir Pauschalkosten von 7 Euro von Ihnen verlangen.

Wenn Sie die Prämie nach diesen beiden Mahnungen immer noch nicht bezahlt haben, wird Ihnen per Einschreiben oder Gerichtsvollzieher eine Inverzugsetzung zugestellt. In diesem Fall berechnen wir Ihnen feste Kosten von 13 Euro zusätzlich zu den bereits fälligen Kosten von 7 Euro.

Wenn die Zahlung der Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Folgetag der Übermittlung dieser Inverzugsetzung geleistet wird, wird die Rechtsschutzversicherung nach Ablauf dieser Frist aufgehoben und wird die Rechtsschutzversicherung nach Ablauf einer neuen Frist von mindestens 15 Tagen ab der Aufhebung gekündigt. Wenn die Rechtsschutzversicherung eingestellt wird, bleiben die Prämien während des Zeitraums der Aussetzung fällig, sofern Sie wie oben erwähnt eine Mahnung erhalten haben. Unsere Prämienforderung kann jedoch nicht mehr betragen als die Prämien von 2 aufeinander folgenden Versicherungsjahren.

Die Rechtsschutzversicherung wird zum Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der fälligen Prämien auf unserem Bankkonto oder dem unseres Bevollmächtigten wieder in Kraft gesetzt.

§ 5. Teilweise Zahlung der Prämie

Im Falle einer Teilzahlung der geschuldeten Prämien rechnen wir den oder die gezahlten Beträge in absteigender Reihenfolge des Alters der gesamten im Rahmen des Vertrags geforderten Prämien an. Wenn der Vertrag in einer Akte, in der mehrere Verträge gruppiert sind, enthalten ist, die eine andere Anrechnungsregel vorsieht, werden die teilweise gezahlten Prämien nach den geltenden Regeln dieser Akte abgerechnet.

7.6. Kündigung und Kündigungsmodalitäten Ihrer Rechtsschutzversicherung

§ 1. Sie können Ihre Rechtsschutzversicherung kündigen:

A. zum Ende jeder Versicherungsperiode

Wie unter Punkt 7.3 beschrieben, können Sie die Rechtsschutzversicherung jeweils zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, spätestens jedoch 3 Monate vor Ablauf der Versicherung.

Die Kündigung wird am Fälligkeitstag wirksam.

B. nach einem Schadensfall im Rahmen der Rechtsschutzversicherung

Sie können die Rechtsschutzversicherung nach einem Schadensfall kündigen. Diese Kündigung muss spätestens 1 Monat nach unserer Zahlung oder Ablehnung der Leistung erfolgen.

Die Kündigung wird 3 Monate nach dem Tag nach dem Zustellungsdatum, dem Tag nach dem Empfangsdatum oder, im Falle eines Einschreibens, nach dem Tag nach der Zustellung wirksam.

C. Bei Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie der Rechtsschutzversicherung

Sie können die Rechtsschutzversicherung im Falle einer Änderung gemäß Punkt 7.4 kündigen.

Wenn Sie von uns keine eindeutigen Informationen über die Änderung der Versicherungsbedingungen erhalten haben, können Sie die Rechtsschutzversicherung auch kündigen.

D. Gefahrenminderung

Gemäß Punkt 7.2. § 5 können Sie die Rechtsschutzversicherung kündigen, wenn bei einer Gefahrenminderung innerhalb von 1 Monat nach dem Antrag auf Prämienenkung keine Einigung über die neue Prämie erzielt wird.

E. Vor dem Inkrafttreten der Rechtsschutzversicherung

Sie können die Rechtsschutzversicherung kündigen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Inkrafttreten mehr als ein Jahr liegt. Sie müssen diese Kündigung spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Inkrafttreten mitteilen. Die Kündigung wird zum Datum des Inkrafttretens der Rechtsschutzversicherung wirksam.

§ 2. Wir können Ihre Rechtsschutzversicherung kündigen:

A. zum Ende jeder Versicherungsperiode

Wie unter Punkt 7.3 beschrieben, können wir die Rechtsschutzversicherung jeweils zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, spätestens jedoch 3 Monate vor Ablauf der Versicherung.

Die Kündigung wird am Fälligkeitstag wirksam.

B. im Falle einer Unterlassung bzw. einer unrichtigen Mitteilung

Wir können die Rechtsschutzversicherung - wie in Punkt 7.2.§2 vorgesehen - im Falle einer versehentlichen Unterlassung bzw. einer unrichtigen Mitteilung von Informationen über das Risiko bei dem Abschluss oder bei einer Verschlimmerung des Risikos kündigen.

C. Bei Nichtzahlung der Prämie

Wenn die Zahlung der Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Folgetag der Übermittlung dieser Inverzugsetzung geleistet wird, wird - wie in Punkt 7.5 §4 vorgesehen - die Rechtsschutzversicherung nach Ablauf dieser Frist aufgehoben und wird sie nach Ablauf einer neuen Frist von mindestens 15 Tagen ab der Aufhebung gekündigt.

D. nach einem Schadensfall im Rahmen der Rechtsschutzversicherung

Wir können die Rechtsschutzversicherung nach einem Schadensfall kündigen, aber spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Weigerung unserer Intervention, und sie tritt 3 Monate ab dem Folgetag der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft.

Wenn Sie nach einem Schadensfall eine der Verpflichtungen, die sich aus dem Schadensfall ergeben, in der Absicht, uns zu täuschen, nicht erfüllt haben, können wir die Rechtsschutzversicherung jederzeit kündigen.

Die Kündigung tritt 1 Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass wir gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht haben oder wir sie vor das erkennende Gericht geladen haben, auf Grundlage der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches.

§ 3. Kündigungsmodalitäten

A. Wie erfolgt die Kündigung?

- Die Kündigung der Rechtsschutzversicherung erfolgt durch:
 - Einschreiben
 - Gerichtsvollzieherzustellung
 - Abgabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung
- Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie erfolgt nur durch:
 - Einschreiben
 - Gerichtsvollzieherzustellung

B. Datum des Inkrafttretens der Kündigung.

Es sei denn, in anderen Vertragsbestimmungen sind andere Fristen vorgesehen, wird die Kündigung 1 Monat nach dem nach dem Zustellungsdatum, dem Tag nach dem Empfangsdatum oder, im Falle eines Einschreibens, nach dem Tag nach der Zustellung wirksam.

7.7. Die Abtretung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

Die Abtretung oder die endgültige Außerbetriebsetzung des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Fahrzeugs muß uns innerhalb von 16 Tagen mitgeteilt werden; während dieser Zeit bleibt Ihnen und Ihren Familienmitgliedern der Versicherungsschutz erhalten.

Nach Ablauf der Frist von 16 Tagen ruht die Versicherung, außer wenn wir vor Ablauf der Frist vom Ersatz des Fahrzeugs benachrichtigt worden sind. Im letzteren Fall bleibt die Rechtsschutzversicherung zu den zur Zeit des Ersatzes geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen bestehen.

Wird die Abtretung, die endgültige Außerbetriebsetzung oder der Ersatz des Fahrzeugs nicht oder verspätet mitgeteilt, bleibt die fällig gewordene Prämie prorata temporis zugesagt bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Mitteilung.

7.8. Die Inbetriebnahme nach Aussetzung der Rechtsschutzversicherung

Wenn Sie im Falle der Aussetzung des Vertrages das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Fahrzeug oder jedes andere Kraftfahrzeug vor Ablauf des Vertrages in den Verkehr setzen, sind Sie verpflichtet, uns davon in Kenntnis zu setzen. Die Wiederinkraftsetzung der Rechtsschutzversicherung erfolgt zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen und unter Berücksichtigung der Prämienteil vom Tag der Abtretung bis zum Datum des wieder in Kraft setzen.